



Stellungnahme

Richtlinienentwurf zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogrammes „Kinderbetreuung“ 2021 – 2023

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) begrüßt, dass durch die neue Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 – 2023 weitere Mittel zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Erweiterung der Richtlinie sowohl im Hinblick auf die Mittelaufwendungen als auch Fördertatbestände wird den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung gerecht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die LAG Freie Kinderarbeit erkennt im neuen Fördertatbestand „Schaffung einer digitalen Infrastruktur“, der in das Landesinvestitionsprogramm aufgenommen wurde, eine geeignete Maßnahme für Kindertageseinrichtungen, um diese darin zu unterstützen, ihre betrieblichen Abläufe durch eine Digitalisierung zu vereinfachen und ihre (medien)pädagogische Arbeit an neue Möglichkeiten anzupassen. Bislang hatten Träger kaum finanziellen Spielraum für Investitionen in digitale Infrastruktur. Es bedarf allerdings insbesondere im pädagogischen Bereich der konzeptionellen Vorarbeit, Beratung und Schulung in den Einrichtungen, bevor Geräte angeschafft werden. Nur so kann vermieden werden, dass Geräte angeschafft werden, deren Nutzung nicht in das pädagogische Konzept eingebettet ist. Die LAG Freie Kinderarbeit spricht sich dafür aus, dass Investitionen in die digitale Infrastruktur von einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Medienpädagogik mit Bezug zur Digitalisierung flankiert werden. Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt aus diesem Grund, in den Fördertatbestand „Schaffung einer digitalen Infrastruktur“ neben Ausstattungsinvestitionen, die Hardware und Software beinhalten, auch entsprechende Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte mit aufzunehmen, damit gewährleistet ist, dass vor allem Kinder die Profiteure der Investition sind.

Wie schon im vorhergehenden Investitionsprogramm sollen die Mittel des Landesinvestitionsprogrammes in Form von Budgets an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt werden. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Möglichkeit eingeräumt, dass bereits vorliegende, noch nicht bewilligte Anträge rückwirkend berücksichtigt werden können. Das ist zunächst begrüßenswert. Allerdings ist für Träger nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit durch diese Praxis nicht mehr ersichtlich, ob das dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesene Budget aus dem neuen Investitionsprogramm reicht, um neue Anträge zu berücksichtigen. Träger erhielten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der

Vergangenheit unterschiedliche Informationen, die bei der Antragstellung für Verwirrung gesorgt haben. Die LAG Freie Kinderarbeit weist darauf hin, dass es hier Transparenz seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe braucht, so dass Träger zu Beginn des Antragsstellungsverfahrens wissen, ob und wie viele Mittel offen für eine Vergabe sind. Des Weiteren hält die LAG Freie Kinderarbeit Vorgaben für die öffentlichen Jugendhilfeträger bezüglich der Mittelverteilung und Transparenz diesbezüglich für sinnvoll, um eine gleichberechtigte Verteilung an kommunale sowie freie/kirchliche Träger zu garantieren.

Die LAG Freie Kinderarbeit weist zudem darauf hin, dass weiterhin eine Lücke bezüglich Betriebsmittelinvestitionen unter 10.000 Euro für Ausstattungsvorhaben ohne Verbindung mit einer Baumaßnahme besteht. Während nach § 32d HKJGB auch Ausstattungsvorhaben von 10.000 bis 50.000 Euro ohne Verbindung mit einer Baumaßnahme gefördert werden, sind Ausstattungsvorhaben unter 10.000 Euro – außer mit Bezug auf die digitale Infrastruktur – im Investitionsprogramm nicht vorgesehen. Daraus ergeben sich nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit Nachteile insbesondere für kleine Träger ohne Eigenmittel, die häufig auf Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen Ausstattungsvorhaben unter 10.000 Euro angewiesen sind. Diese Möglichkeit sollte daher in das Investitionsprogramm mit aufgenommen werden.

Unter „Art, Umfang und Höhe der Förderung“ heißt es in den Erläuterungen: „Maßnahmen, die anteilig bereits im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 gefördert wurden, können ergänzend gem. den Regelungen nach Nrn. 5.1 und 5.2 nach dieser Richtlinie gefördert werden.“ Hier bleibt unklar, ob damit ergänzende Maßnahmen gemeint sind, die mit der ersten Förderung nicht realisiert wurden oder ob es sich um eine ergänzende Finanzierung von Maßnahmen handelt, die zunächst in Eigenleistung teilfinanziert wurden. Dieser Aspekt bedarf einer deutlicheren Erläuterung.

Frankfurt am Main, 25. Juni 2021

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.